



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2019/238</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 12, Schulen/Vergabewesen
	Verfasser(in)	Kommunalreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
<b>Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration</b>	<b>04.07.2019</b>	<b>öffentlich</b>

**Antrag der CSU Stadtratsfraktion auf Erhöhung der Entschädigung der Schulweghelfer und Schulbusaufsichten; Beschlussfassung nach inhaltlicher Prüfung durch die Verwaltung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Schulweghelfer wird in der bisherigen Höhe beibehalten.

Die im Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration am 08.02.2018 einstimmig beschlossenen Kriterien für die Gewährung einer solchen Aufwandsentschädigung werden aufgehoben. Eine Aufwandsentschädigung wird Schulweghelfern und Busbegleitern künftig generell gewährt, im Falle von Schulweghelfern sobald diese eine Einweisung durch die Polizei erhalten haben und die Verwaltung von der Polizei darüber unterrichtet wurde.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



### **Sachverhalt:**

Die CSU Stadtratsfraktion Friedberg hat am 13.12.2018 einen Antrag auf Erhöhung der Entschädigung der Schulweghelfer sowie auf Überprüfung der Kriterien zur Gewährung einer solchen Entschädigung gestellt. Am 17.01.2019 wurde die Verwaltung vom Stadtrat mit der inhaltlichen Prüfung des Antrags nach § 31 der Geschäftsordnung beauftragt. Der Antrag liegt als Anlage bei.

Im Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration wurde die Thematik zuletzt am 08.02.2018 beraten und es wurde einstimmig beschlossen, dass eine Entschädigung des für ehrenamtliche Tätigkeiten Zulässigen nur gewährt wird, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es liegt eine besonders gefährliche Straßenverkehrslage nach Feststellung der Polizei vor und die betroffene Stelle wird von Schülern stark frequentiert.
2. Der Einsatz von Helferdiensten wird im Einzelfall durch Polizei oder Verwaltung für die Sicherheit als notwendig eingestuft.

### **1. Erhöhung der Aufwandsentschädigung**

Wie im Antrag beschrieben, liegt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Schulweghelfer und Busaufsichten in Friedberg derzeit bei 7,32 € und damit deutlich unter dem Mindestlohn. Die Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um ein Ehrenamt und nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Beim Arbeitsverhältnis steht die finanzielle Gegenleistung, also das Prinzip Lohn gegen Arbeit im Vordergrund, während bei der ehrenamtlichen Tätigkeit der Einsatz für das Gemeinwohl im Vordergrund steht. Diese Abgrenzung ist eine reine Wertungsfrage, die anhand aller Umstände des Einzelfalles getroffen werden muss. Verschärft hat sich diese Thematik durch Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes. Grundsätzlich gilt, dass je höher eine Aufwandsentschädigung ist, desto eher davon ausgegangen werden muss, dass nicht mehr das ehrenamtliche Engagement, sondern die finanzielle Gegenleistung im Vordergrund steht. Eine sehr hohe Aufwandsentschädigung stellt somit einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses dar.

Ein Indiz, dass es sich bei Schulweghelferdiensten um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt, liefert die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern zur Sicherheit auf dem Schulweg - Verkehrssicherheitsarbeit und Schulwegdienste. Dort ist ausgeführt, dass es sich bei der Sicherheit der Schüler auf dem Schulweg um ein besonderes Anliegen der Allgemeinheit handelt.

Je näher die Aufwandsentschädigung an den Mindestlohn heranreicht, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit dass keine ehrenamtliche Tätigkeit mehr angenommen werden kann, sondern ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis entsteht. Bereits jetzt ist die Aufwandsentschädigung relativ hoch. Bei einer weiteren Erhöhung könnte wohl nicht mehr davon ausgegangen werden, dass nur entstehende Aufwendungen abgegolten werden sollen. Eine Entlohnung der geleisteten Arbeit würde in den Vordergrund rücken und dadurch ein Arbeitsverhältnis entstehen. In einem solchen Fall würden auf die Stadt erhebliche Steuernachzahlungen zukommen und die Schulweghelfer hätten nach Abzügen eine geringere Entschädigung als zuvor. Eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung wäre somit stark risikobehaftet und nicht vertretbar.



Sollte der Ausschuss eine höhere Entschädigung wollen, wäre das aus Sicht der Verwaltung nur in Form normaler Arbeitsverhältnisse mit Bezahlung nach dem TVöD möglich. So handhabt es beispielsweise die Gemeinde Pöttmes, auf die im Antrag Bezug genommen wird. Dort erfolgt die Bezahlung nach TVöD EG 1 mit Übungsleiterfreibetrag ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei.

Diese Variante würde voraussetzen, dass zunächst Stellen im Stellenplan geschaffen werden müssten. Als Beschäftigte der Stadt hätten die Schulweghelfer und Busaufsichten dann wesentlich mehr Ansprüche gegenüber der Stadt, wie zum Beispiel einen Anspruch auf Urlaub und Weihnachtsgeld. Auf der anderen Seite hätten sie aber auch eine Arbeitsverpflichtung und müssten von der Verwaltung insbesondere regelmäßig beurteilt und unterwiesen werden. Darüber hinaus entstünde ein erheblicher Mehraufwand bei der Personalverwaltung.

Es erscheint fraglich, ob die Schulweghelfer und Busaufsichten an einem festen Arbeitsverhältnis überhaupt Interesse hätten. Zudem wäre davon auszugehen, dass bei vielen Schulweghelfern der Übungsleiterfreibetrag nicht mehr zur Verfügung steht, weil sie noch eine andere diesbezügliche Tätigkeit ausüben und damit Steuer- und Sozialversicherungsabgaben zu leisten wären.

In Anbetracht der genannten Gründe und Unwägbarkeiten rät die Verwaltung davon ab, die Schulweghelfer und Busaufsichten in feste Arbeitsverhältnisse zu übernehmen.

## **2. Kriterien zur Gewährung der Aufwandsentschädigung**

Im zweiten Teil des Antrags wird vorgeschlagen, die Kriterien für die Gewährung der Ehrenamtsaufwandsentschädigung anzupassen.

Festzuhalten ist zunächst, dass die Einrichtung von Schulweghelfern in Selbstorganisation erfolgen kann, sobald eine Einweisung durch die Polizei erfolgt ist. Die Frage der Aufwandsentschädigung ist davon unabhängig zu sehen. Bei der Aufwandsentschädigung handelt es sich um eine rein freiwillige Leistung der Stadt.

Die beschlossenen Kriterien setzen voraus, dass mindestens ein konkreter Sicherheitsaspekt den Einsatz von Helferdiensten an einer bestimmten Stelle als notwendig erscheinen lässt und dieser Aspekt über die im Straßenverkehr immer gegebene allgemeine Gefährdungslage hinausgeht. Durch diese Abgrenzung hat die Verwaltung eine einheitliche Entscheidungsgrundlage, die auch haushaltsrechtlichen Geboten gerecht wird und die missbräuchliche Inanspruchnahme Dritter ausschließt.

In der Praxis führen die Regeln in der Tat dazu, dass manche Schulweghelfer keine Aufwandsentschädigung erhalten, weil in deren Einsatzgebieten keine Gefährdungslage besteht, die über die allgemeine Gefährdungslage im Straßenverkehr hinausgeht. An dieser Situation würde voraussichtlich auch der angetragene Vorschlag nichts ändern, da auch die Polizei erfahrungsgemäß den Einsatz von Schulweghelfern gegenüber der Stadt nur dann explizit befürwortet und empfiehlt, wenn es sich um eine besonders gefährliche Straßenverkehrslage handelt. Letztlich sind die Unterscheidungen auch sachlich gerechtfertigt. Wenn nämlich eine besondere Gefährdungslage festgestellt wird, tragen die Stadt und damit auch die Schulweghelfer eine höhere Verantwortung als in Fällen, in denen nur die dem Straßenverkehr immanente Gefährdungslage tangiert ist.



Auf der anderen Seite ist es natürlich auch nicht das Ziel, das aner kennenswerte ehrenamtliche Engagement bestimmter Schulweghelfer durch die städtischen Regelungen grundsätzlich in Frage zu stellen. Dem Ausschuss steht es insofern natürlich frei, die bisherigen Kriterien wieder aufzuheben und das ehrenamtliche Engagement der Schulweghelferdienste generell durch eine Aufwandsentschädigung zu würdigen. Voraussetzung muss allerdings immer sein, dass sich Schulweghelfer vorab bei der Polizei registrieren und sich von dieser unterweisen lassen.

**Anlagen:**

- Antrag der CSU Stadtratsfraktion Friedberg vom 13.12.2018